

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 2021/10/8 Ra 2021/06/0017

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 08.10.2021

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §45 Abs2

AVG §45 Abs3

AVG §52

Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden):

Ra 2021/06/0018

Ra 2021/06/0019

Ra 2021/06/0020

Ra 2021/06/0021

Ra 2021/06/0022

Ra 2021/06/0023

Ra 2021/06/0024

Ra 2021/06/0025

Ra 2021/06/0026

Ra 2021/06/0027

Ra 2021/06/0028

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 94/07/0166 E 11. September 1997 VwSlg 14731 A/1997 RS 12

Stammrechtssatz

Die Unvollständigkeit eines Gutachtens aufzuzeigen und das Gutachten durch auf gleicher fachlicher Ebene angesiedelte Argumente zu bekämpfen, ist einer Partei auch ohne Gegengutachten möglich, weil relevante Einwendungen gegen ein Gutachten auch durch ein sonstiges fundiertes Vorbringen erfolgreich vorgetragen werden können; muß auf einsichtige Argumente selbst dann eingegangen werden, wenn sie nicht fachkundig fundiert vorgetragen werden, gilt dies erst recht für Argumente von fachkundiger Qualität (Hinweis E 21.11.1996, 94/07/0041; E 14.12.1995, 95/07/0118; E 23.5.1995, 93/07/0006).

Schlagworte

Parteienghör Sachverständigengutachten

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2021:RA2021060017.L01

Im RIS seit

03.11.2021

Zuletzt aktualisiert am

03.11.2021

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at